

Landkreis Leipzig

Beschluss

2011/010 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/010 (I)
Gremium: Kreistag Sitzung: 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/010/3 Datum: 02.03.2011
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Satzung des Landkreises Leipzig über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte „Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Leipzig“.

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Haushaltmäßige Veranschlagung
im Verwaltungshaushalt 2011 HHST 1.13101.40011.00, 1.13101.40012
im Vermögenshaushalt 2011 HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

**Satzung
über die Bestellung und Entschädigung
der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister ,
Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrewesen
des Landkreises Leipzig**

Aufgrund von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO), § 24 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und sowie § 13 Absatz 1 und § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau (SächsFwVO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 02.03.2011 die folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises Leipzig in eigener Zuständigkeit sowie für die Bestellung und Entschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer der überörtlichen Ausbildung, die der Landkreis Leipzig als freiwillige Leistung zur Unterstützung für die Städte und Gemeinden des Landkreises erfüllt.

Abschnitt I

Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister

§ 2

Bestellung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1)
Der Landkreis bestellt 4 ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister für die Dauer von 6 Jahren. Die Bestellung erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Leipzig im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung.
- (2)
Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der SächsLkrO, dem SächsBRKG, den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und der Bestellung durch den Kreistag.
- (3)
Vor der Bestellung ist der Kreisfeuerwehrverband zu hören.
- (4)
Die Bestellung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderem wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 3

Aufgaben der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1)
Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erfüllen Aufgaben des Kreisbrandmeisters für einen Teilbereich des Landkreises.
- (2)
Die Aufgabenerfüllung soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
- (3)
Den ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern wird jeweils einer der folgenden Inspektionsbereiche zugeordnet:

Bereich Wurzén

Große Kreisstadt Wurzén
Stadt Brandis
Gemeinde Thallwitz
Gemeinde Hohburg
Gemeinde Falkenhain
Gemeinde Borsdorf
Gemeinde Machern
Gemeinde Bennewitz

Bereich Grimma

Große Kreisstadt Grimma
Stadt Trebsen
Stadt Naunhof
Stadt Bad Lausick
Stadt Colditz
Stadt Mutzschen
Gemeinde Belgershain
Gemeinde Parthenstein
Gemeinde Otterwisch

Bereich Markkleeberg

Große Kreisstadt Markkleeberg
Stadt Markranstädt
Stadt Zwenkau
Stadt Böhlen
Stadt Groitzsch
Stadt Pegau
Stadt Rötha
Gemeinde Kitzen
Gemeinde Elstertrebnitz
Gemeinde Espenhain
Gemeinde Großpösna

Bereich Borna

Große Kreisstadt Borna
Stadt Frohburg
Stadt Geithain
Stadt Kohren-Sahlis
Stadt Regis-Breitungen
Stadt Kitzscher
Gemeinde Neukieritzsch
Gemeinde Deutzen
Gemeinde Narsdorf

(4)

Ihnen können weiterhin Aufgaben zu fachlichen Schwerpunkten übertragen werden.

§ 4

Anforderungen an die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen :

1. Bürger des Landkreises nach § 13 oder wahlberechtigt nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsLKrO sein und nach Möglichkeit im jeweiligen Inspektionsbereich wohnhaft sein.
2. mindestens das 30. Lebensjahr erreicht und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
3. zur Erfüllung der Dienstpflichten körperlich, geistig und ihrer Gesamtpersönlichkeit nach in der Lage und nicht ungeeignet gemäß § 18 Abs.3 SächsBRKG sein.
4. an der Herstellung und am Vertrieb von Anlagen, Mitteln und Geräten des Brandschutzes / Feuerwehrwesens einschließlich der notwendigen Löschmittel wirtschaftlich nicht beteiligt sein.
5. nicht gleichzeitig als Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter tätig sein
6. die Qualifikation als Verbandsführer an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder die Befähigung als Leiter einer Feuerwehr erworben haben und sich mindestens drei Jahre als Leiter einer Feuerwehr oder stellvertretender Kreisbrandmeister bewährt haben.

§ 5

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

(1)

Zur Abgeltung ihrer notwendigen Auslagen und des Zeitaufwandes erhalten die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister auf Grundlage des § 13 Absatz 1 SächsFwVO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 Euro.
Andere Entschädigungsansprüche werden davon nicht berührt.

(2)

Die Entschädigung entfällt in voller Höhe, wenn der ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister seine Aufgaben länger als drei zusammenhängende Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 6 Ausstattung

(1)
Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister tragen bei der Aufgabenerfüllung die Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr nach der SächsFwVO. Diese wird durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt und unterhalten.

(2)
Für die Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben werden geeignete Dienstfahrzeuge des Landkreises und die fachspezifischen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Abschnitt II Ehrenamtliche Ausbilder und Ausbildungshelfer

§ 7 Bestellung der ehrenamtliche Ausbilder und Ausbildungshelfer

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 SächsBRKG bestellt der Landkreis für die jeweiligen Ausbildungsarten ehrenamtliche Ausbilder und Ausbildungshelfer. Die Zuständigkeit für die Bestellung wird auf den Landrat übertragen.

§ 8 Aufgaben der Ausbilder und Ausbildungshelfer

(1)
Die ehrenamtlichen Ausbilder erfüllen Aufgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung überörtlicher Lehrgänge, die der Landkreis gemäß der Satzung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren als freiwillige Leistung anbietet.

(2)
Grundlage für die Lehrgänge bilden neben den gesetzlichen Bestimmungen die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsbestimmungen und sonstigen dazu erlassenen Regelungen.

(3)
Die Ausbilder werden bei bestimmten Themen insbesondere bei der praktischen Ausbildung durch Ausbildungshelfer unterstützt.

§ 9 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder

(1)
Als Ausbilder werden Angehörige der Feuerwehren tätig, welche über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben.

(2)
Für Ausbildungen zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen können speziell befähigte Personen aus anerkannten Hilfsorganisationen eingesetzt werden. Diese Befähigung ist schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer

(1)
Auf der Grundlage des § 13 Absatz 5 SächsFwVO erhalten die Ausbilder eine Entschädigung von 11 Euro je geleistete Ausbildungsstunde.

(2)
Die Ausbildungshelfer erhalten eine Entschädigung von 5,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, in der sie zum Einsatz kamen.

(3)
Die erbrachten Leistungen sind schriftlich nachzuweisen und mit den Teilnehmernachweisen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Lehrganges einzureichen.

(4)
Die Entschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer wird nach Abschluss des Lehrganges und Vorlage der vollständigen Nachweise ausgezahlt.

Abschnitt III Allgemeine Regelungen

Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden gemäß § 6 SächsBRKG wird mit dieser Satzung nicht eingeschränkt.

§ 11 Verdienstaufschlag

Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer haben auf ihren schriftlichen Antrag hin Anspruch auf ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag, soweit sie im Rahmen ihrer Funktion im Auftrag des Landkreises Leipzig tätig werden. Dieses gilt nur für den Fall, dass diese Tätigkeiten nicht außerhalb der jeweiligen Arbeitszeit durchführbar sind. Die Höhe der Erstattung des Verdienstaufschlags bestimmt sich nach den landesrechtlichen Regelungen.

§ 12 Reisekosten

(1)
Wird der in dieser Satzung genannte Personenkreis im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für den Landkreis tätig, werden die Reisekosten erstattet, soweit kein Dienstfahrzeug gestellt werden kann.

(2)
Bei der Benutzung eines privaten Pkw erfolgt die Erstattung in Höhe der zu zahlenden Wegstreckenentschädigung, die bei Benutzung eines privaten Pkw mit triftigem Grund, nach dem jeweils geltenden Sächsischem Reisekostengesetz Anwendung findet.

§ 13 Versicherungsschutz / Haftpflichtdeckungsschutz

Der Landkreis gewährt den in dieser Satzung genannten ehrenamtlichen Helfern Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis ergeben können.

§ 14 Versteuerung

Die Versteuerung der in dieser Satzung genannten Entschädigung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger soweit er nicht Beschäftigter des Landkreises ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung des Kreisbrandmeisters, der Stellvertreter des Kreisbrandmeisters, der Ausbilder sowie der sonstigen ehrenamtlichen Helfer im Bereich Brandschutzes des Landkreises Leipzig vom 01.04.2009 (Beschluss 2009/047) außer Kraft.

Borna, den 02.03.2011

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -